

Frau
[REDACTED]

Seite 1 von 2

31.07.2017

Aktenzeichen
1451 E - Z. 12/17
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Jansen
Telefon: 0211 8792-222

— **Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz
Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)**

Ihr Antrag vom 07.07.2017 über das Internetportal "fragdenstaat.de"

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

— auf Ihren o.a. Antrag nach dem IFG NRW erteile ich Ihnen folgende
Auskünfte:

Das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen befasst sich bereits seit Jahren intensiv mit dem Phänomen der sog. „Paralleljustiz“.

— Im Zuge dieser Befassung lässt sich das Ministerium durch die Generalstaatsanwältin und die Generalstaatsanwälte des Landes über einschlägige Erkenntnisse und Verfahren berichten. Auch war die Thematik zwecks weiterer Sensibilisierung wiederholt Gegenstand von Dienstbesprechungen mit den Generalstaatsanwälten und den Leitenden Oberstaatsanwältinnen und Leitenden Oberstaatsanwälten des Landes.

Das Ministerium der Justiz hat sich zudem an einer Arbeitsgruppe von Landesjustizverwaltungen zur Verhinderung von rechtsstaatlich problematischer „Paralleljustiz“ beteiligt. Anhand der in dieser Arbeitsgruppe erzielten Ergebnisse hat das Ministerium die Justizpraxis in Nordrhein-Westfalen, vor allem Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Straf-, Ermittlungs- und Familienrichter/innen, für den Umgang mit diesem Phänomen weiter sensibilisiert. Das Thema wird auch

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf mit Linien U 76, U 78
oder U 79 bis Haltestelle
Steinstraße / Königsallee

regelmäßig in Tagungen und Fortbildungsmaßnahmen der Justiz behandelt.

Schließlich bietet das Ministerium der Justiz regelmäßig freiwillige Arbeitsgemeinschaften zur Rechtskunde an allen allgemeinbildenden Schulen an. In diesen werden Schülerinnen und Schüler mit unserem Rechtssystem vertraut gemacht. Dieses dauerhafte Angebot trägt dazu bei, dass das Rechtsbewusstsein geschult wird und junge Schülerinnen und Schüler in die Lage versetzt werden zu erkennen, welche Probleme eine „Paralleljustiz“ mit sich bringen könnte.

Ich gehe davon aus, dass ich durch die vorstehenden Ausführungen Ihrem Antrag auf Informationszugang nach dem IFG NRW vollumfänglich entsprochen habe.

Soweit Sie Ihren Antrag neben dem IFG NRW auch auf das Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen (UIG NRW) bzw. das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG) stützen, kommt deren Anwendung nicht in Betracht, da die von Ihnen erbetenen Auskünfte weder Umweltinformationen noch Verbraucherinformationen i.S. dieser Gesetze betreffen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

